

28. Mai 2024

## **Bericht und Antrag an das Stadtparlament**

### **Erweiterung der Teilnahmeberechtigung Jugendparlament (Nachtrag II zum Reglement über das Jugendparlament)**

#### **Anträge**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die folgenden Anträge:

1. Der Nachtrag II zum Reglement über das Jugendparlament vom 26. September 2019 sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 7 lit. a Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

#### **Zusammenfassung**

Gemäss Art. 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann durch ein Reglement ein Jugendrat oder ein Jugendparlament geschaffen oder unterstützt werden. Das Stadtparlament genehmigte an seiner Sitzung vom 26. September 2019 das Reglement über das Jugendparlament und schaffte damit die Grundlage für ein Jugendparlament. Mit Beschluss vom 11. November 2021 hat das Stadtparlament mit dem Nachtrag I der Erweiterung der Teilnahmeberechtigung bis 25 Jahre zugestimmt.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2023 zuhanden des Stadtparlaments beantragte das Präsidium des Jugendparlaments die Erweiterung der Teilnahmeberechtigung am Jugendparlament für Jugendliche, die nicht in Wil wohnhaft sind, aber ihren Arbeits- oder Schulort in Wil haben.

An seiner Sitzung vom 7. März 2024 erklärte das Stadtparlament die Motion Timo Räbsamen (JUSO / im Namen der nichtständigen Kommission) für erheblich.

## 1. Ausgangslage

Die neue Gemeindeordnung trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Neu eingefügt wurde unter anderem eine Bestimmung über die Partizipation (Art. 9). Demnach unterstützt die Stadt die Mitsprache der Bevölkerung, namentlich von Personen ohne Stimmrecht, in der Planung und der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

Mit Beschluss vom 26. September 2019 genehmigte das Stadtparlament das Reglement über das Jugendparlament. Ursprünglich wurde bestimmt, dass Jugendliche vom 13. bis zum 21. Altersjahr im Jugendparlament mitmachen können. Mit dem Nachtrag I vom 11. November 2021 stimmte das Stadtparlament der Erweiterung der Teilnahmeberechtigung bis zum 25. Altersjahr zu (Art. 4 Abs. 2).

Mit der Einreichung eines Partizipations-Vorstosses vom 25. Juni 2023 zuhanden des Stadtparlaments beantragen 14 Mitglieder „die Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen zu erweitern, so dass man auch mit dem Arbeits- und Schulort Wil im Jugendparlament dabei sein kann“. Das Jugendparlament erhofft sich dadurch zusätzliche Mitglieder und die Durchführung von zusätzlichen Projekten.

Die vom Präsidium in dieser Sache eingesetzte Kommission befürwortete das Anliegen des Jugendparlaments, die Zielgruppe zu erweitern, da sie darin grossmehrheitlich die Chance sieht, dass das Jugendparlament mehr Mitglieder gewinnen kann. Der Kommission ist jedoch wichtig, dass sich die unterstützten Projekte auf das Wiler Stadtgebiet beschränken.

Die Kommission hat gemäss Art. 6 des Reglements über den Partizipations-Vorstoss (sRS 115.3) den Partizipationsvorstoss übernommen und als parlamentarischen Vorstoss gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlaments eingereicht. An seiner Sitzung vom 7. März 2024 erklärte das Stadtparlament die Motion Timo Räbsamen (JUSO / im Namen der nichtständigen Kommission) für erheblich.

Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament somit einen entsprechenden Nachtrag II zum Reglement über das Jugendparlament.

## 2. Nachtrag zum Reglement über das Jugendparlament

### Art. 2 Abs 1 (Ziele)

Das Jugendparlament setzt sich für die Anliegen und Interessen der Jugendlichen ein. Es dient der Mitbestimmung der Jugendlichen am politischen Prozess, der Steigerung des politischen Interesses, sowie der politischen Bildung. In demokratischen Prozessen werden Projekte auf dem Stadtgebiet geplant, realisiert und finanziert.

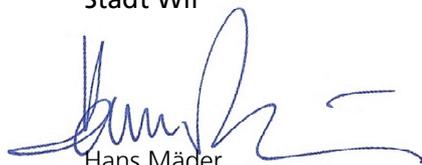
### Art. 4 Abs. 1 (Beteiligte Jugendliche)

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche aller Nationen, ~~mit~~ die ihren Wohnsitz, Schul- oder Arbeitsort in der Stadt Wil haben.

### 3. Zuständigkeit

Für die Beschlussfassung über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte ist gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig. Beschlüsse des Stadtparlaments über allgemein verbindliche Reglemente unterstehen gemäss Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident



Janine Rutz  
Stadtschreiberin

Beilage:

- Nachtrag II in Rechtsbuchform